

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Luzern
Brüggligasse 9
6004 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

161127

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	1 Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Informationen aus verschiedenen Datengrundlagen zu Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen im Kanton Luzern sollen zukünftig über eine Datendrehscheibe mit einheitlichem Informationssystem zugänglich sein. Wir GRÜNEN begrünnen, dass der Kanton mit dem Projekt objekt.lu eine effiziente und zuverlässige Grundlage schaffen will, damit kantonale sowie kommunale Behörden und Bevölkerung auf stets aktuelle objektbezogene Daten zugreifen können. Im Sinne von E-Gouvernement ist aus unserer Sicht die Ausrichtung der Digitalisierung an die Bedürfnisse von Nutzer*innen von öffentlichen Informationen sowie Dienstleistungen im vorliegenden Projekt gegeben.</p> <p>Aus Sicht der GRÜNEN stellt sich die Frage, weshalb das Objektwesen in einem Spezialgesetz geregelt wird. Im Sinne einer ganzheitlichen E-Gouvernement-Strategie würden wir stattdessen Anregen, entsprechende digitale Behördendienstleistungen in einem einzigen Digitalisierungsgesetz zu bündeln. So könnten unter anderem auch die Kostenverteilung, Datenschutz und weitere Fragen rund um die Digitalisierung von öffentlichen Dienstleistungen im Kanton Luzern einheitlich geklärt werden. Entsprechende Grundlagen schaffte etwa der Bund mit dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben, welches im Januar 2024 in Kraft trat. Das schafft zudem effizientere Prozesse, Orientierung und reduziert die Anzahl Vernehmlassungen im Rahmen der kantonalen Digitalisierungsbestrebungen.</p> <p>Der Einbezug des kantonalen Datenschutzbeauftragten in der Projektgruppe begrünnen wir. Um die Sicherheit und das Vertrauen in öffentliche Digitalisierungsprojekte sicherzustellen, ist dem Datenschutz höchste Priorität einzuräumen. Hierbei sind folgende Anforderungen des Datenschutzes aus der Vernehmlassung zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der vorgesehenen Verknüpfung von Daten auf objekt.lu entstehen durch Abfragen, Speicherung und elektronische Datenverarbeitung potenziell Persönlichkeitsprofile. Diese bergen eine besondere Gefahr für Persönlichkeitsverletzungen in sich, da ein Persönlichkeitsprofil ein Gesamtbild über eine Person ergibt und die Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlaubt. Es handelt sich gemäss Kantonalem Datenschutzgesetz bei einem Persönlichkeitsprofil um besonders schützenswerte Personendaten. Entsprechend beantragen wir sicherzustellen, dass der Kanton Luzern den Schutz dieser betroffenen Personen gewährleistet in der Anwendung von objekt.lu. 2. Die öffentlichen Objektdaten stehen unbeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung. Das massenweise Abfragen von Daten (z.B. automatisiert mittels sogenannter Bots) kann jedoch dazu führen, dass das Informationssystem überlastet wird und zusammenbricht. Um dem Missbrauch der unbeschränkt und unentgeltlichen Nutzung der Objektdaten (beispielsweise indem die Daten gewinnbringend gewerblich genutzt werden) sowie einer Überlastung des Systems vorzubeugen, sind Massnahmen zu treffen. Unter anderem ist eine Registrierungspflicht für die öffentlich zugängliche Objektdaten und die Protokollierung der Abfragen zu prüfen. Mittels einer Nutzungsvereinbarung sind die Abfrager*innen auf die Pflichten - insbesondere im Bereich Datenschutz - sowie Möglichkeiten zur Sperrung bei Verstössen hinzuweisen. Des Weiteren 	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		sind die Abfragen zu protokollieren und die Protokollierung zu regeln. Diese Regelung soll die zu erfassenden Datenkategorien, der Zugriff auf die Protokolldaten, deren Aufbewahrung, die Aufbewahrungsdauer und das Löschen der Protokolldaten beinhalten.	
B) Gesetzesbestimmungen		Keine Antwort	Keine Antwort
C) Kosten und Finanzierung		Keine Antwort	Keine Antwort